

für das Deutsche Reich § 367 Ziff. 9 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter gemeingefährlicher Waffen bestimmten Classen von Personen oder in bestimmten Landestheilen untersagt ist, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft, wobei auf Einziehung der verbotenen Waffen erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Art. 40.

An Geld bis zu dreißig Thalern wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hiervon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

Art. 41.

Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Art. 42.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als vierundzwanzig Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hiervon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den beteiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Art. 43.

An Geld bis zu dreißig Thalern werden Todten-

beschauer und Personen, welche aus dem Reinen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, bestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hiervon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung der Leiche einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalt Anzeige macht.

Art. 44.

An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer außer den Fällen des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Absatz I bezeichneten Anordnungen werden durch oder- oder districtspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch Verfügung der Districts- oder Ortspolizeibehörde erlassen.

Drittes Hauptstück

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Art. 45.

Mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm